

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Landeshaus  
Vorsitzender des  
Innen- und Rechtsausschusses  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per E-Mail:  
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4294

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98  
24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Herr Dr. Polenz

Durchwahl: 988-1200

Aktenzeichen:

LD2-45.13/24.004

Kiel, 22.01.2025

**Ergänzende Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Formulierungsvorschlag für einen Änderungsantrag zur Drucksache 20/2574**

Ihr Schreiben vom 21. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den obigen Änderungsantrag möchte ich auf das Folgende hinweisen:

**1. Zu Ziffer 3 – Änderung von § 34a Abs. 4 GO-E und der Begründung auf Seite 6**

Im Begründungsteil zu § 34 a Abs. 4 GO-E wird wie folgt ausgeführt:

„Nehmen **Kinder und Jugendliche** an einer Sitzung teil, bspw. als Vorsitzende oder Vorsitzender eines Kinder- und Jugendbeirates, empfiehlt es sich entsprechend der Hinweise des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, darauf zu achten, deren Persönlichkeitsrechte zu wahren und eine Einwilligung einzuholen. Im Falle der als Öffentlichkeit anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauer, ist darauf zu achten, dass sie nicht im Blickfeld einer Kamera sind oder, dass eine Einwilligung eingeholt wird. Eine solche Einwilligung kann auch mündlich eingeholt und protokolliert werden.“

§ 34a Abs. 4 GO-E sieht hingegen dem Wortlaut nach für alle Personen mit Teilnahmerechten vor, dass die Übertragung von Bild und Ton unabhängig von einer Einwilligung zulässig sein soll. Eine Empfehlung, wie in der Gesetzesbegründung formuliert, stünde dazu im Widerspruch.

Empfohlen wird daher, § 34a Abs. 4 GO-E wie folgt zu ergänzen (Hervorhebung im Fettdruck):

„(4) Es soll durch geeignete technische Hilfsmittel unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten während der gesamten Sitzung eine angemessene Wahrnehmbarkeit zugleich für die per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden sowie für die im Sitzungsraum anwesenden

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter hergestellt werden. In öffentlichen Sitzungen müssen die per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Es ist sicherzustellen, dass die Rednerin oder der Redner stets optisch und akustisch wahrnehmbar ist. Bei offenen Abstimmungen müssen alle stimmberechtigten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter optisch wahrnehmbar sein. Für die Zwecke der Sätze 1 bis 4 ist die Übertragung von Bild und Ton der Personen mit Teilnahmerechten unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. **Im Fall einer Beteiligung nach § 47f ist für Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erklärung vom Träger der elterlichen Verantwortung abgegeben werden muss.**“

Mit dieser Ergänzung bestünde eine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Bild und Ton auch bei Minderjährigen jeder Altersgruppe. Eine Einwilligung, die zudem in der Praxis einen Mehraufwand erzeugen würde, ist nicht erforderlich. Für Personen, die das sechzehnte Lebensjahr bereits vollendet haben, müssen hingegen die Träger der elterlichen Verantwortung nicht beteiligt werden. Für diese Altersgruppe ist von einer hinreichenden Einsichtsfähigkeit auszugehen. Die entsprechende Altersgrenze wurde im Hinblick auf Art. 8 der Datenschutz-Grundverordnung gewählt.

## **2. Ausführungen in Drucksache 20/2574, Seite 14 – Echtzeitübertragung von Sitzungen**

Es sollte verdeutlicht werden, dass außerhalb von Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 35a GO) nicht nach § 35 Abs. 4 GO per Hauptsatzung eine Echtzeitübertragung via Internet geregelt werden kann.

Die Gesetzesbegründung (Drucksache 20/2574, S. 14) führt hierzu aus:

„Wie im Falle des § 35 Absatz 4 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Anders als im Anwendungsbereich des § 35a ist außerhalb von Krisenlagen eine Echtzeitübertragung der Sitzung z. B. im Internet nicht zwingend. Die Gemeindevertretung kann aber von einer solchen Möglichkeit auf der Grundlage des § 35 Absatz 4 Gebrauch machen.“

§ 35 Abs. 4 GO nimmt zur Öffentlichkeit der Sitzungen Stellung und bestimmt das Folgende: „Unbeschadet weitergehender Berechtigungen aus anderen Rechtsvorschriften kann die Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.“

§ 35 Abs. 4 GO ermächtigt die Gemeinde zu Regelungen bezüglich der Anfertigung der Aufnahmen „mit dem Ziel der Veröffentlichung.“ Eine Befugnis zur Veröffentlichung selbst spiegelt sich im Wortlaut der Vorschrift hingegen nicht wider. Die Veröffentlichung ist eine weitere Verarbeitungsform (Art. 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung), die einer Rechtsgrundlage bedarf. Weiterhin wäre nicht erklärbar, weshalb in § 35a Abs. 5 GO die Echtzeitübertragung via Internet separat geregelt wurde. Anderenfalls wäre diese Vorgabe entbehrlich gewesen. **Bezug nehmend auf unsere Stellungnahme sollte daher verdeutlicht werden, dass anders als im Anwendungsbereich des § 35a GO außerhalb von Krisenlagen eine Echtzeitübertragung der Sitzung z. B. im Internet nicht erforderlich ist und einer eigenen Rechtsgrundlage bedürfe.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h. c. Marit Hansen